

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
8132 Pernegg an der Mur – Dr. Robert Jelinek**

Bezug:

Kundmachung vom 11. Oktober 2024 in der Grazer Zeitung

Frist: 22. November 2024

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-221272/2024-6

9. Oktober 2024

**Dr. Robert Jelinek; Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke
8132 Pernegg an der Mur, Jobstmanngasse 1; Kundmachung**

Herr Dr. Robert Jelinek, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 8341 Paldau, Paldau 145, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag einen Antrag auf Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke auf dem Standort 8132 Pernegg an der Mur, Jobstmanngasse 1 (Nachfolge von Dr. Robert Prischinig) eingebracht.

Gemäß § 48 Abs. 2 und 3 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2024, wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass in diesem Verfahren, Konzessionsinhaber, bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber, Pächter, Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2, Insolvenzverwalter, behördlich bestellte verantwortliche Leiter gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, Mitbewerber und mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen, innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag einbringen können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 gilt. Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

98/2024

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Sollgruber